



Informationsblatt

Leichtflüssigkeitsabscheider

Warum ist eine Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlage notwendig?

Abwasser, das Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder mineralische Öle enthält, kann erhebliche Schäden im Kanalsystem und in Kläranlagen verursachen. Diese Stoffe schwimmen auf dem Wasser, bilden leicht entzündliche Dämpfe und können im schlimmsten Fall zu Explosionen oder Bränden führen. Zudem stören sie die biologischen Reinigungsprozesse in Kläranlagen und gefährden die Umwelt.

Für wen ist ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschrieben?

Nach § 15 der Entwässerungssatzung („Abscheider“) sind Grundstückseigentümer verpflichtet, Leichtflüssigkeitsabscheider nach dem Stand der Technik einzubauen und zu betreiben, wenn in ihrem Betrieb Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind –etwa bei Tankstellen, Werkstätten, Waschanlagen oder anderen Gewerben mit ölhaltigem Abwasser.

Rechtliche Grundlagen für den Einsatz von Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlagen

- DIN 1986-100 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN EN 858 und DIN 1999 – Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 57
- Landesbauordnungen (LBO)
- Entwässerungssatzung des WAZV „Der Teltow“

Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb

Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlagen gehören zu den sogenannten Kundenanlagen. Das bedeutet, dass Planung, Bau und Betrieb in der Verantwortung der Betreiber bzw. Grundstückseigentümer liegen. Die Größe der Anlage richtet sich nach der Menge des anfallenden Abwassers. Dazu zählt sowohl das verunreinigte Wasser, das aus den täglichen Tätigkeiten entsteht, als auch das mit Leichtflüssigkeiten vermischt Regenwasser, das von versiegelten oder überdachten Flächen abgeleitet wird.

Beim Bau einer Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlagen ist eine fachgerechte Planung erforderlich:

- Die Anlage muss in der Höhe so gebaut sein, dass bei voller Befüllung keine Leichtflüssigkeit austreten kann.
- Ein Rückstau aus dem Kanalsystem muss durch geeignete Sicherungen verhindert werden.

Um Fehler zu vermeiden, empfiehlt sich die Beauftragung eines Fachplaners oder einer erfahrenen Baufirma.

Hinweis: Fäkalhaltiges Abwasser darf nicht in den Leichtflüssigkeitsabscheider eingeleitet werden

Formulare zur Anzeige der Fertigstellung und Beantragung einer Einleitgenehmigung finden Sie unter:

www.mwa-gmbh.de/service/formulare/

Der richtige Anlagenbetrieb

- ordnungsgemäße Wartung des Leichtflüssigkeitsabscheiders
- ordnungsgemäße Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders
- pflichtgemäße Führung des Betriebstagebuch

1. Das Betriebstagebuch

Im Betriebstagebuch werden alle anlagen- und betriebsrelevanten Dokumente aufbewahrt. Dazu zählen:

- Betriebsanleitung des Herstellers der Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlage
- Sachkundenachweis einer vom Betreiber benannten Person
- Entleerungsberichte
- Protokolle zu Wartungen und Generalinspektionen
- Genehmigungen von Behörden und Netzbetreibern der öffentlichen Entwässerungsanlagen
- Entwässerungsplan der Abwasseranfallstellen
- Nachweise eventuell durchgeföhrter Reparaturen und Instandsetzungen

2. Die Wartung

Nach der DIN 1999 ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage mindestens einmal im Monat einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen. Dabei wird überprüft, ob alle Anlagenteile unbeschädigt sind und ordnungsgemäß arbeiten. Zusätzlich muss halbjährlich eine Wartung durch eine sachkundige Person erfolgen. Die Kontrollen und Wartungen sind vom Betreiber zu protokollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Spätestens alle fünf Jahre muss eine Generalinspektion durch eine fachkundige Firma durchgeführt werden. Sie beinhaltet die vollständige Entleerung und Reinigung der Anlage sowie die Dichtheits- und Sichtprüfung aller relevanten Anlagenteile. Auch das Betriebstagebuch wird dabei kontrolliert – es muss vollständig und ordnungsgemäß geführt sein.

3. Die Reinigung

Sobald das Leichtflüssigkeitsspeichervolumen zu 80 % erreicht ist, muss die Anlage entleert und gereinigt werden. Nach Unfällen oder Havarien – etwa mit ethanolhaltigen Kraftstoffen (z. B. E10) – ist eine sofortige Entleerung und Reinigung der Anlage erforderlich. Anschließend wird die Anlage bis zum Ruhewasserspiegel mit Wasser aufgefüllt.

Was passiert bei Nichteinhaltung der Auflagen?

Werden Reinigung, Wartung oder die Führung des Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß eingehalten, haftet der Einleiter bzw. Grundstückseigentümer für daraus resultierende Schäden.

Sie haben Fragen oder benötigen weitere Informationen? Wir helfen Ihnen gern.

Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) „Der Teltow“

Betriebsführungsgesellschaft:

Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA)

Fahrenheitstraße 1

14532 Kleinmachnow

Ansprechpartner: Mandy David / Stephan Giese

Telefon: 033203 345-331 / -464

E-Mail: kundenanlage@mwa-gmbh.de